

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Erratum: Berichtigung und Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitte einer Berathung, über welche die Versammlung so eben beynahc einmüthig die Dringlichkeit erklärt hatte: er fodert Tagesordnung über Zimmermanns Ordnungsmotion.

Graf wundert sich über Eschers Weigerung, der Versammlung die erforderliche Zeit zum Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand zu gestatten und unterstützt Zimmermann.

DeLoes beruft sich auf das Reglement, welchem zufolge Eschers Antrag sogleich ins Mehr gesetzt werden muß: er unterstützt denselben.

Huber stimmt Graf bey, weil im Reglement von keinen Ordnungsmotionen die Rede ist.

Carrard denkt die Berathung werde nicht so kurz seyn, um Uebereilung befürchten zu müssen und stimmt Eschern bey.

DeLoes vertheidigt nochmals weitläufig Eschers Meinung.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Wochenblatt für den Canton Linth.
N. 1. 2. Glarus, den 23. und 30 Juli
1800. 2 Bogen in 4to.

Dieses Wochenblatt besteht schon seit einigen Jahren und war, so viel wir aus einzelnen Stücken, die uns zu Gesichte kamen, schließen können, immer in sehr gutem Geiste geschrieben. Der neue Jahrgang eröffnet sich mit „Empfindungen und Wünschen eines Bürgers aus dem C. Linth bey der gegenwärtigen Lage seines Vaterlands.“ Wir heben zur Probe seinen 2ten Wunsch aus; „Reinigung des gesetzgebenden Corps; wahr ist, es sind unter den Vätern des Volks brave Männer, Männer von Verstand, Herz und edler Denkungsart; und o wie gut wäre es, wenn diese siegen, aber leider zeigt die Erfahrung öfters das Gegentheil; und dieß thut dem wohl denkenden Schweizer weh, daß bey der neuen Ordnung der Dinge so viel mangelt — desnahen ist sein patriotischer Wunsch, daß der Rath gereinigt, die fähigen von den unfähigen abgesondert werden. Sein Wunsch ist, daß ein Ausschuß gebildet werde, ein Rath von weisen, klugen, gerechten und braven Männern, denen das Glück Helvetiens am Herzen liegt.“ Im 2ten St. findet sich die bürgerliche und christliche Duldung als ein Rettungsmittel der Schweiz anbefohlen. „Was waren jene Prophezeungen von dem Todbette der catholischen Religion bey

der Ankunft der Franken in unsern Morgengegenden? Was das Hohnlächeln und jene vermeinte Triumphe über die Reformirten bey ihrem Rückzuge? Was die bübischen Anklagen beyder Theile bey dem Einzuge der Franken oder des Kaisers in eine Gegend, wodurch man eine Gemeinde der Truppen zu entladen suchte, um eine andere andersglaubende mehr zu belästigen? Waren dergleichen Aeußerungen nicht giftige Ausfälle grobvolter Herzen? — Machten sich aber nur Privatleute dieser Verbrechen der Unduldsamkeit schuldig? Man lese im Schweizer. Republikaner, die Ausdrücke ic. etwelcher Senatoren und Rätthe, wenn von den Juden, von Geistlichen, von Religion die Rede war — Solche Vorgesetzte waren halt Volkrepresentanten, ja sie representirten trestich auch dessen Unduldsamkeit.“

Berichtigung.

Man liest in einem Zeitungsblatt, betitelt der Freyheitsfreund, vom 17. Heumonate, N. 75. die Anführung der Rede eines Repräsentanten des Cantons Zürich: „Er hat sich erkundiget, (heißt es) ob die „Geistlichen im Canton Zürich nicht bezahlt wurden? „und man hat ihm geantwortet, daß diejenigen, die „der Staat besoldete, bereits 100 Duplonen erhalten „hätten, und nur der Rest zurückbehalten worden „wäre. Da sie nun nebst diesen 100 Duplonen, die „sie empfangen, ein Wohnhaus, und die meisten noch „Grundstücke dazu hätten, so hätten sie hinreichenden „Unterhalt.“

Es wird hiermit öffentlich erklärt, daß der, bey welchem sich der Repräsentant erkundigte, ihm eine Lüge aufgehetet. Die Staatsämter, welche Besoldungen an Pfarrer abzutragen haben, zeugen dagegen; ich berufe mich auf die Rechnungen aller Staatsämter des Cantons Zürich, daß weitaus die meisten Pfarrer an ihr Einkommen von 1799 gar nichts, einige wenige etwas ganz unbedeutendes, gewiß nicht Einer auch nur 40 Duplonen aus denselben empfangen habe.

Zürich den 2. August 1800.

Georg Gekner, Pfarrer am Fraumünster
in Zürich und Professor der Pasto-
raltheologie.

Drukfehler.

In St. 73. S. 342. Sp. 2. Zeile 13. statt bür-
gerlichen Formen, lies bürgerlichen Freyheit.